

## Anhang 2

### Vorlage für Vernehmlassungsverfahren

Vorlage  
für das Vernehmlassungsverfahren  
18. Juni 2024

#### Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Änderung der Gewässernutzungsverordnung (wesentliche und unwesentliche Änderung bei laufenden Wasserrechtskonzessionen)

##### 1. Zusammenfassung

In Zusammenhang mit den laufenden Bestrebungen, die Reusskaskade zu optimieren, zeigt sich, dass bei der Gewässernutzungsverordnung (GNV, RB 40.4105) ein Anpassungsbedarf besteht. Dabei soll Artikel 7 GNV mit der Definition des Ausdrucks «wesentliche Konzessionsänderungen» ergänzt und in Artikel 9 sollen die einzureichenden Unterlagen für eine Restwertanerkennung für Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen präzisiert werden.

##### Definition «wesentliche Konzessionsänderung»

In Artikel 7 Absatz 2 der aktuell gültigen GNV ist bezüglich Bau und Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft festgehalten, dass jede Änderung der konzessionierten Bauten, Anlagen und Einrichtungen der Bewilligung des Regierungsrats bedarf. Zudem wurde festgelegt, dass bei wesentlichen Änderungen ein neues Konzessionsverfahren durchzuführen sei. Dabei werden aber die Kriterien für die Wesentlichkeit einer Änderung nicht näher ausgeführt, was bei Vorhaben zu Kraftwerksausbauten zu Fragen und Diskussionen Anlass gibt.

Konkret zeigt sich dies am Beispiel der wieder im Raum stehenden Staudammerhöhung des Göschenalpsee beim Kraftwerk Göschenen. Mit der Staudammerhöhung um 15 Meter liegt aktuell ein Projekt von nationalem Interesse vor, dass in der laufenden Konzession umgesetzt werden soll. Die Begründung liegt in den in Aussicht gestellten Bundessubventionen von 60 Prozent der Investitionssumme. Mit diesen Investitionsbeiträgen und einer Restwertvereinbarung (für Kosten, die nicht während der verbleibenden Konzessionsdauer abgeschrieben werden können), kann dieses Projekt wirtschaftlich umgesetzt werden.

Um Planungssicherheit zu erreichen, braucht es eine Anpassung der Gewässernutzungsverordnung, in der klar definiert ist, was eine wesentliche und eine unwesentliche Änderung in der laufenden Konzession ist. Eine Neukonzessionierung knapp 20 Jahre vor Ablauf der bestehenden Konzession kommt aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage, da damit zusätzliche Auflagen (z. B. höhere Restwassermengen) anfallen würden. Im Weiteren ist man am «goldenen Ende» der Konzession angelangt und produziert den Strom zu günstigen Konditionen, da die Anlagen weitgehend abgeschrieben sind.

In Anlehnung an Artikel 12 Absatz 2 das Wassernutzungsgesetz des Kantons Bern (WNG; BSG 752.41) wird deshalb vorgeschlagen, die GNV zu ergänzen. Im WNG wird dabei unterschieden, ob Neu- oder Umbauten von Anlagenteilen wesentlich oder unwesentlich sind und dementsprechend eine Neukonzessionierung nötig

wird oder eine Zusatzkonzession erteilt werden kann. Als wesentliche Änderung wird dabei die Nutzung eines anderen Gewässers, die Erhöhung der konzessionierten Wassermenge um zehn Prozent, die Erhöhung der konzessionierten Bruttofallhöhe um fünf Prozent, die Kombination aus Erhöhung der Wassermenge und Bruttofallhöhe oder die Änderung der Nutzungsart taxiert. Gleiches soll für die GNV übernommen werden.

#### Einzureichende Unterlagen für eine Restwertanerkennung

Sofern dies in der jeweiligen Wasserrechtskonzession festgehalten wurde, erfolgt am Ende der sogenannte Heimfall. Dies bedeutet, dass die Kraftwerksanlagen vom Konzessionär an den Konzessionsgeber (Gewässereigentümer) übergehen. Dabei gilt es, zwischen den trockenen Anlagenteile (Generatoren, Transformatoren, etc.) und den nassen Anlagenteile (Stauseen, Druckleitungen, etc.) zu unterscheiden. Für die trockenen Anlagenteile muss der Konzessionsgeber eine angemessene respektive «billige» Entschädigung entrichten. Die nassen Anlagenteile kann er gratis übernehmen. Für Investitionen in nasse Anlagenteile, die während der verbleibenden Konzessionsdauer nicht vollständig abgeschlossen werden können, kann der Konzessionär mit dem Konzessionsgeber eine Restwertabgeltung vereinbaren. Der Konzessionär, der im Hinblick auf den Heimfall für eine Modernisierungs- oder Erweiterungsinvestition eine Restwertanerkennung erreichen will, hat der zuständigen Direktion ein schriftliches Gesuch um Restwertanerkennung einzureichen. Die dazu erforderlichen Unterlagen werden in Artikel 9a Absatz 2 GNV aufgeführt. Im Hinblick auf den Heimfall der Kraftwerke ist für den Konzessionsgeber wichtig zu wissen, welche Anlagewerte am Ende der Konzession übernommen werden und welche Entschädigungen dabei zu entrichten sind. Deshalb ist vorgesehen, die Aufzählung in Artikel 9a Absatz 2 GNV dahingehend zu ergänzen, dass zusätzlich eine vollständige Anlagebuchhaltung eingereicht werden muss.

## 2. Ausführlicher Bericht

### 2.1. Lücken der Gewässernutzungsverordnung (GNV) in der praktischen Anwendung

In der aktuellen Fassung der GNV sind zunächst einige Begrifflichkeiten nicht klar geregelt: In Artikel 7 Absatz 2 der aktuell gültigen Gewässernutzungsverordnung (GNV, RB 40.4105) ist bezüglich dem Bau und Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft festgehalten, dass jede Änderung der konzessionierten Bauten, Anlagen und Einrichtungen der Bewilligung des Regierungsrats bedarf. Zudem wurde festgelegt, dass bei wesentlichen Änderungen ein neues Konzessionsverfahren durchzuführen sei. Dabei werden aber die Kriterien für die Wesentlichkeit einer Änderung nicht näher ausgeführt, was bei Vorhaben zu Kraftwerksausbauten zu Fragen und Diskussionen Anlass gibt. Dazu kommen Ergänzungen beim Eingabegesuch in Zusammenhang mit Restwertvereinbarungen. Es hat sich gezeigt, dass für die Restwertberechnungen und die Beurteilung der Auswirkungen beim Heimfall detailliertere Angaben als vorgegeben unabdingbar sind.

### 2.2. Ausgangslage

Die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga, hat am 18. August 2020 einen Runden Tisch Wasserkraft einberufen. Dies mit dem Ziel, ein gemeinsames Grundverständnis für die Herausforderungen der Wasserkraft vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050, dem Klimaziel Netto-Null, der Versorgungssicherheit und dem Erhalt der Biodiversität zu finden.

Der Runde Tisch hat 15 Projekte der Speicherwasserkraft identifiziert, welche gemäss heutigem Kenntnisstand energetisch am meistversprechenden sind und gleichzeitig mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Biodiversität und Landschaft umgesetzt werden können. Ihre Realisierung würde eine saisonale Speicherproduktion im Umfang von 2 TWh bis ins Jahr 2040 erreichen. Mit der Annahme des Stromgesetzes vom 9. Juni 2024 wurden diese 15 «Roundtable»-Projekte plus ein weiteres Projekt in das Bundesgesetz aufgenommen (Mantelerlass).

Darunter befindet sich die Reusskaskade mit den Kraftwerken in Göschenen, Wassen und Amsteg. Die Wasserrechtskonzessionen laufen in der Reusskaskade Ende 2043 aus. Die Kraftwerke in Amsteg und Wassen werden heute alleinig von der SBB betrieben. Das Kraftwerk Göschenen mit dem Staudamm in der Göschenalp ist ein Partnerwerk im Eigentum von SBB, CKW und Kanton Uri. Energetisch wird es von der SBB und der CKW bewirtschaftet.

In der Reusskaskade sind aktuell zwei Projekte in Planung. Beim Kraftwerk Göschenen ist in der Göschenalp eine Staudammerhöhung um 15 Meter in Projektierung, welcher eine grössere saisonale Umlagerung bewirken soll. Beim Kraftwerk Wassen, welches derzeit ein Nadelöhr in der Reusskaskade darstellt, geht es um einen Ausbau, um das zur Verfügung stehende Wasser besser zur Stromproduktion nutzen zu können und auch um das Schwall/Sunk-Problem in Göschenen zu lösen. Diese Massnahmen bringen einerseits eine jährliche Produktionsverlagerung in das Winterhalbjahr von zirka 34 Gigawattstunden, andererseits eine zusätzliche Mehrproduktion in der gesamten Reusskaskade um rund 50 Gigawattstunden. Dies entspricht voll und ganz den gesetzten Ausbauzielen, welche am Beispiel der Reusskaskade verträglich realisiert, werden können.

Da die Projekte durch den Bund mit bis zu 60 Prozent finanziell gefördert werden und ein immenser Mehrwert in der Reusskaskade entsteht, befürworten der Kanton und die Korporationen eine rasche Umsetzung dieser Vorhaben in der Reusskaskade. Eine weitere Bedingung für die Umsetzung sind Restwertvereinbarungen (Investitionssicherheit) der Projekte, welche aufgrund des geschaffenen Mehrwerts aus Sicht des Kantons angegangen werden können.

Es liegt indes im Interesse des Kantons Uri, dass die Kraftwerkanlagen an den Urner Gewässern gut unterhalten, jeweils dem neuesten Stand der Technik angepasst und allenfalls auch erweitert werden. Dies gilt auch und insbesondere dann, wenn der Kanton Uri den Heimfall der Anlagen plant. Im Unterschied zu reinen Unterhaltsarbeiten sowie zu Investitionen, die lediglich den betriebsfähigen Zustand erhalten, können für Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen<sup>1</sup> aber Restwertvereinbarungen<sup>2</sup> abgeschlossen werden. Artikel 67 Absatz 4 WRG sieht entsprechend vor, dass der Konzessionsgeber den Restwert von Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen beim Heimfall dem Konzessionär vergütet, sofern sie nicht mehr bis zum Ende der Konzession abgeschrieben werden können. Die Vergütung entspricht dabei höchstens dem Restwert der Investition bei branchenüblicher Abschreibung. Eine Bedingung für die Abgeltung ist, dass die Investitionen vorgängig vom Konzessionsgeber genehmigt und anerkannt worden sind. Dies wird im Rahmen einer Restwertvereinbarung festgehalten. Darin wird weiter festgelegt, welche Vergütung dem Konzessionsnehmer beim Ablauf der Konzession zusteht. Die Abgeltung des Restwerts erfolgt in der Regel erst zum Zeitpunkt des Heimfalls. Offen ist, in welcher Form diese Abgeltung geleistet werden muss. Wird die neue Konzession wieder dem bisherigen Konzessionär verliehen, verbleibt die Anlage in dessen Eigentum und eine Abgeltung entfällt. Verleiht der Kanton die Konzession einem Dritten, werden die Anlagen und somit auch deren Restwert dem neuen Konzessionär übertragen. Einzig wenn der Kanton ein Kraftwerk selbst nutzen und betreiben will, ist eine direkte Abgeltung durch den Kanton in finanzieller Form notwendig.

---

<sup>1</sup> Unter Modernisierung ist eine wertvermehrende Investition zu verstehen. Es handelt sich um eine Investition, die dazu dient, Verbesserungen an der Anlage zu bewirken – etwa, wenn sich dadurch der Gebrauchswert der Anlage nachhaltig erhöht, indem ein höherer Wirkungsgrad erzielt wird oder eine Senkung der Produktionskosten resultiert. Als Erweiterung wird eine Erhöhung der bisherigen betrieblichen Leistungsfähigkeit bezeichnet. Dazu zählen unter anderem die Erhöhung eines Damms oder der Ausbau eines Stollens.

<sup>2</sup> Restwertvereinbarungen sind nur für Modernisierungs- und Erweiterungsinvestition bei den «nassen Teilen» vorgesehen. Die Entschädigung von «trockenen Teilen» erfolgt gemäss dem geltenden Anlagewert beim Heimfall und erfordert keine Restwertvereinbarung.

- 2.3. Um Planungssicherheit zu erreichen, braucht es eine Anpassung der Gewässernutzungsverordnung. Damit soll klar definiert werden, wann es sich um eine wesentliche oder eine unwesentliche Änderung in der laufenden Konzession handelt. Eine Neukonzessionierung knapp 20 Jahre vor Ablauf der bestehenden Konzession kommt aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage, da damit zusätzliche Auflagen (z. B. höhere Restwassermengen) anfallen würden. Im Weiteren ist man am «goldenen Ende» der Konzession angelangt und produziert den Strom zu günstigen Konditionen, da die Anlagen weitgehend abgeschrieben sind.
  - 2.4. In Anlehnung an Artikel 12 Absatz 2 das Wassernutzungsgesetz des Kantons Bern (WNG; BSG 752.41) wird deshalb vorgeschlagen, die GNV zu ergänzen. Im WNG wird unterschieden, ob Neu- oder Umbauten von Anlagenteilen wesentlich oder unwesentlich sind und dementsprechend eine Neukonzessionierung nötig wird oder eine Zusatzkonzession erteilt werden kann. Als wesentliche Änderung wird dabei die Nutzung eines anderen Gewässers, die Erhöhung der konzedierten Wassermenge um zehn Prozent, die Erhöhung der konzedierten Bruttofallhöhe um fünf Prozent, die Kombination aus Erhöhung der Wassermenge und Bruttofallhöhe oder die Änderung der Nutzungsart taxiert. Gleiches soll für die GNV übernommen werden.
  - 2.5. Der Konzessionär, der im Hinblick auf den Heimfall für eine Modernisierungs- oder Erweiterungsinvestition eine Restwertanerkennung erreichen will, hat der zuständigen Direktion ein schriftliches Gesuch, um Restwertanerkennung einzureichen. Die dazu erforderlichen Unterlagen werden in Artikel 9a Absatz 2 GNV aufgeführt. Im Hinblick auf den Heimfall der Kraftwerke ist für den Konzessionsgeber wichtig zu wissen, welche Anlagewerte am Ende der Konzession übernommen werden und welche Entschädigungen dabei zu entrichten sind (durch den Konzessionsgeber anerkannte Restwerte bei nassen Teilen sowie billige Entschädigung bei trockenen Teilen). Deshalb ist vorgesehen, die Aufzählung in Artikel 9a Absatz 2 GNV dahingehend zu ergänzen, dass zusätzlich eine vollständige Anlagebuchhaltung eingereicht werden muss.
3. Erläuterungen zu den Artikeln
    - 3.1. Artikel 2a<sup>bis</sup> (neu) Erneuerung und Änderung:

In diesem neu eingefügten Absatz wird die Schwelle für wesentliche Änderungen einer Konzession geregelt. Im Umkehrschluss werden damit auch die unwesentlichen Änderungen definiert. Eine unwesentliche Änderung einer Wasserkraftanlage bedingt damit lediglich eine Zusatzkonzession und keine Konzessionserneuerung.
    - 3.2. Artikel 9a Absatz 2 Buchstabe d (neu)

Beim Buchstaben d wird die Offenlegung der Anlagenbuchhaltung verlangt, damit ist die Abschreibungsdauer von den Anlagenteilen, sowie der Buchwert und der Restwert per Stichtag am Ende einer Konzession nachvollziehbar.
4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kanton Uri unterstützt in seiner Energiestrategie 2015 den Ausbau der Wasserkraft. Dabei soll unter der Voraussetzung, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden, das vorhandene Nutzungspotenzial optimal ausgebaut werden. Die vorliegende Revision der Gewässernutzungsverordnung berücksichtigt diese Ziele und trägt mit dazu bei, dass sie erreicht werden können.

5. Finanzielle Auswirkungen  
Die Änderungen haben keine direkte Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen.
6. Personelle und organisatorische Auswirkungen  
Die Änderungen haben weder personelle noch organisatorische Auswirkungen.
7. Auswirkungen auf die Gemeinden  
Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Gemeinden.
8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft  
Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.
9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens  
Die Ergebnisse werden nach dem Vernehmlassungsverfahren ergänzt.

#### 10. Fazit

Mit der beantragten Änderung der Gewässernutzungsverordnung (GNV; RB 40.4105) werden Änderungen an Anlagen als wesentlich oder unwesentlich klar bestimmt. Dies dient als Entscheidungsgrundlage, ob eine Zusatzkonzession ausreicht oder eine Neukonzessionierung angegangen werden muss. Zusätzlich wird das Verfahren der Restwertanerkennung mit der Offenlegung der Anlagenbuchhaltung präzisiert.